

Vereinsstatuten

Verein Swiss Wood Innovation Network S-WIN

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Swiss Wood Innovation Network S-WIN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle in Zürich. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt mit ihren Mitteln ausschliesslich, in gemeinnütziger Weise der Allgemeinheit zu dienen. Es soll weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgen. S-WIN stärkt den durch KMU geprägten, schweizerischen forst- und holzbasierten Sektor national wie international, indem es für alle Bereiche der Wertschöpfungskette mit F+E- und WTT-Leistungen die Entwicklung von zukunftsorientierten, konkurrenzfähigen Produkten, Prozessen und Know how fördert.

Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Massgebliche Mitgestaltung einer ergebnisorientierten und koordinierten Forschungs- und Innovationsstrategie sowie von Forschungsprogrammen.
- b) Steigerung der Innovationskraft durch die Förderung von zukunftsweisenden Projekten und Projektreihen, Unternehmenschecks und Innovationsberatungen.
- c) Förderung eines ergebnisorientierten Wissens- und Technologietransfers WTT durch innovationsorientierte Anlässe und Workshops, eine proaktive Informationsplattform sowie durch gezielte, individuelle Beratungen.
- d) Aufgleisen von Beteiligungen an nationalen und internationalen Programmen und Anbindung an europäische Aktivitäten wie der Forest-based sector Technology Platform.
- e) Zielgerichtete Vermittlung der kompetentesten Partner sowie der Bedürfnisse zwischen Wirtschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung sowie Behörden.
- f) Aufbau und Pflege einer optimalen Zusammensetzung von Forschungsinstitutionen und Unternehmen für ein bedarfsgerechtes Kompetenzportfolio im Netz.

3. Mittel

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge von Firmen- und Institutionsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- b) Eigenleistungen der Firmen- und Institutionsmitglieder.
- c) Förderbeiträge von Institutionen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft.
- d) Leistungsaufträge und Einnahmen aus WTT-Aktivitäten.

4. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein hat zwei Kategorien von Mitgliedern, nämlich Firmen- und Institutionsmitglieder sowie Einzelmitglieder.
- Art. 5 Einzelmitglieder sind Einzelpersonen, die sich mit Holzforschung befassen oder dieser nahestehen.
- Art. 6 Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

5. Rechte und Pflichten der Firmen- und Institutionsmitglieder

- Art. 7 Die Firmen- und Institutionsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Politik und Strategie des Konsortiums S-WIN aktiv mitzugestalten. Hierfür besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitglieder werden beim Kompetenzaufbau, der Projektakquisition und der Projektabwicklung im Rahmen der Möglichkeiten über S-WIN unterstützt.

Sie müssen sich aktiv für die Netzwerkaktivitäten engagieren und erbringen Eigenleistungen im Dienste von S-WIN. Dabei übernehmen sie eine regionale Vertretungsfunktion ohne exklusiven Gebietsanspruch. Sie knüpfen Kontakte zu regionalen Partnern, beteiligen sich an regionalen WTT-Aktivitäten im Bereich des forst- und holzbasierten Sektors, engagieren sich in einschlägigen Gremien und initiieren Forschungs- und Innovationsprojekte für das Netzwerk.

6. Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

- Art. 8 Einzelmitglieder sind eingeladen, Kontakte zu regionalen Partnern zu knüpfen, sich an regionalen WTT-Aktivitäten im Bereich Forst und Holz zu beteiligen und sich in einschlägigen Gremien zu engagieren. Sie profitieren von innovationsrelevanten Informationen und Ergebnissen der Forschung aus erster Hand.

Sie sind eingeladen, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme mitzuwirken.

7. Austritt und Ausschluss

- Art. 9 Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor Jahresende an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Bei einer Änderung der Statuten entfällt die Frist.
- Art. 10 Ein Mitglied, das den Interessen von S-WIN zuwiderhandelt oder Verpflichtungen nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
- Art. 11 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Organe des Vereins

- Art. 12 Die Organe von S-WIN sind:

- 8.1 Mitgliederversammlung
- 8.2 Rechnungsrevisoren
- 8.3 Vorstand
- 8.4 Präsidium
- 8.5 Geschäftsstelle

8.1. Mitgliederversammlung

Art. 13 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung die Einladung mit Traktandenliste, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zu.

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist für die politische und langfristige strategische Führung zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Festlegung von Leitbild und langfristiger Strategie von S-WIN.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre.
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen auf vier Jahre.
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- e) Festlegen von Beitrags- und Entschädigungsreglement.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Statutenrevisionen / Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Präsidiums. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Art. 14 In der Mitgliederversammlung hat jedes Firmen- und Institutionsmitglied eine Stimme. Einzelmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

8.2. Revisoren

Art. 15 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

8.3. Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht inklusive Präsidium aus maximal 14 Personen, die aktive Mitglieder sind. Er setzt sich mindestens aus je drei Vertretern der Universitäten, Fachhochschulen und der Wirtschaft zusammen. Er trifft sich mindestens dreimal pro Jahr.

Die Amtsdauer beträgt in der ersten Periode 2 Jahre, danach vier Jahre. Bisherige Mitglieder können wieder gewählt werden. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand ist für die mittelfristige strategische Führung zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
- b) Wahl des Präsidiums.
- c) Akquisition und Evaluation von neuen Mitgliedern zu Aufbau und Pflege der Kompetenzen des Netzwerks.
- d) Vertretung der S-WIN nach aussen, nationale und internationale Vertretung und Kontaktpflege sowie Stellungnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying.

- e) Unterstützung bei nationaler und internationaler Projektakquisition und Partnersuche.
- f) Anstellung der Geschäftsführenden.

Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichtscheid. Dabei hat der Vorstand die notwendigen Leitlinien und Weisungen zu beschliessen, in deren Rahmen die Geschäftsstelle operativ arbeiten kann. Er sorgt für klare Auftrags- und Zielsetzung, Kompetenzen und Kontrolle.

8.4. Präsidium

Art. 17 Das Präsidium wird aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt und besteht aus drei Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen. Es entscheidet nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Die Geschäftsführenden sind mit beratender Stimme vertreten. Das Präsidium trifft sich mindestens viermal pro Jahr.

Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:

- a) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands.
- b) Erstellung des Leistungsprogramms und des Budgets von S-WIN.
- c) Übernahme von spezifischen Netzwerkaufgaben.

Das Präsidium entscheidet über nichtbudgetierte Ausgaben bis gesamthaft 30'000 CHF pro Jahr im Rahmen des vorhandenen Vermögens selbständig.

Das Co-Präsidium soll in der Aufbauphase auf zwei Jahre befristet und anschliessend durch die Wahl eines Präsidenten / einer Präsidentin und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen abgelöst werden. Dabei sind jeweils Universität, Fachhochschule und Wirtschaft im Präsidium vertreten.

8.5. Geschäftsstelle

Art. 18 Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung von S-WIN verantwortlich. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) Umsetzung der Beschlüsse von Vorstand und Präsidium.
- b) Ansprechpartner für Projektfragen und Aktivitäten.
- c) Unterstützung der aktiven Mitglieder bei Akquisition und Projektkoordination.
- d) Umsetzung der WTT-Aktivitäten.
- e) Sekretariatsarbeiten und Organisation der Gremien.
- f) Administration und Vorbereitung der Gremienarbeiten.
- g) Finanzielle und organisatorische Führung des Vereins.

Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und der Stellvertreter / die Stellvertreterin nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil. Sie vertreten den Verein im Rahmen ihrer Kompetenzen nach innen und aussen.

9. Entschädigungen

Art. 19 Die Vorstandstätigkeiten sowie die Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich. Externe Experten können aufgabenbezogen entschädigt werden.

10. Unterschrift und Haftung

- Art. 20 Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen und die Geschäftsführenden sind für den Verein zu zweien unterschriftsberechtigt. Für Tagesgeschäfte sind Einzelunterschriften möglich.
- Art. 21 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 22 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 24 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

- Art. 25 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2012 nach den Zusammenführungsbeschlüssen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Holzforschung SAH und des F&E-Konsortiums Netzwerkholz angenommen worden und treten mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Der Vorsitzende:



.....

Andrea Frangi

Der Geschäftsführer:



.....

Thomas Näher

Änderungen beschlossen am:

- 21.01.2016
- 26.06.2018
- 25.06.2020